



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zl. 13/1 04/162

GZ 551.100/5135-IV/1/04

BG, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden

Referent: Dr. Viktor Thurnher, Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Vorbemerkung

Auf Grund des Erfolgs des ÖkostromG (BGBl I Nr 149/2002) – der weniger auf die legistische Qualität dieses Gesetzes, als auf die durch hohe Förderbeiträge geschaffenen Anreize zurückzuführen ist – wird der für das Jahr 2008 angestrebte Anteil der Stromabgabe an Endverbraucher aus erneuerbaren Energieträgern von 4 % bereits im Jahr 2005 erreicht. Auf Grund der mit den Förderungen verbundenen Finanzierungsproblemen (insbesondere Beschwerden der Industrie über zu hohe Abnahmepreise) müssen die Förderungen nunmehr zurückgenommen werden. Dabei setzt sich der Gesetzgeber das Ziel, die Förderung in effiziente Anlagen zu beseitigen und verstärkt Technologien zu fördern, die auf diese Weise zur „Marktreife“ herangeführt werden können.

2. Standesrechtliche Beurteilung

Aus der Sicht der Rechtsanwälte ist der Entwurf als „neutral“ einzustufen. Das Gesetz hat für Rechtsanwälte praktisch keine Auswirkungen (sieht man einmal von den – als zu vernachlässigenden – Beiträgen ab, die auch Rechtsanwälte in Form von Ökostromzuschlägen auf den Strompreis zu entrichten haben).

3. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Positiv ist hervorzuheben, dass mit dem Gesetzesentwurf in bestehende (auf der Grundlage früherer Ökostromförderungsbestimmungen erworbene) Rechte von Anlagenbetreibern (insbesondere im Hinblick auf die Höhe der gewährten Tarife) nicht eingegriffen wird. Das Vertrauen bisheriger Investoren in Ökostromanlagen wird daher nicht beeinträchtigt.

Als Nachteil ist hervorzuheben, dass auch dieses Gesetz nicht ohne verfassungsrechtlich abgesicherte Sonderbestimmungen (zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen und von Photovoltaikanlagen [§ 10a Abs 5 und Abs 6 des Gesetzesentwurfs]) auskommt. Auch erhalten Kleinbiomasseanlagen und Kleinbiogasanlagen garantierte Einspeistarife; sie müssen sich nicht dem Ausscheidungsverfahren unterziehen (siehe unten 4.). Für die Ungleichbehandlung von Klein- und Großanlagen ist kein Grund ersichtlich.

4. Rechtspolitische Überlegungen

Bereits das ÖkostromG und nunmehr auch die Novelle zum ÖkostromG sind Gesetze(sentwürfe), die an den – auch mit der Materie vertrauten – Leser höchste intellektuelle Anforderungen stellen. Mehrere Passagen sind aus sich heraus unverständlich. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob derartige Gesetze sinnvoll sind.

Der Referent stößt sich insbesondere an dem in den §§ 25a ff des Entwurfs vorgesehenen Ausschreibungsverfahren, mit dem die Fördermengen „vergeben“ werden sollen. Die Regelungen sind reichlich unpräzise und laden zur Willkür ein. Das ist nicht nur für die Antragsteller (Bewerber) unerfreulich, sondern wird auch die mit der Durchführung der Ausschreibungsverfahren betraute Energie-Control GmbH vor diffizile Aufgaben stellen.

Zusammenfassend wird an den Gesetzgeber appelliert, die Bemühungen um eine Novelle zum ÖkostromG zu nutzen, ein verständliches, transparentes, vollziehbares und den im Vorblatt zum Gesetzesentwurf zusammengefassten Anliegen des ÖkostromG gerecht werdendes Gesetz zu verfassen.

Wien, am 14. September 2004

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

